



Merkblatt

Brennereikonzessionen

Bei Merkblättern handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Merkblätter werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Merkblättern können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Bedeutung
alco-dec	eGov-Plattform für die Anmeldung der Daten
ALK	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Bereich Alkohol Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.bazg.admin.ch ; E-Mail: alkohol@bazg.admin.ch
AlkG	Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 (RS 680)
AlkV	Alkoholverordnung vom 15. September 2017 (SR 680.11)
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Liter effektiv	Liter effektiver Gradstärke
Liter r. A.	Liter reiner Alkohol (100 % Volumen)
% Vol.	Volumenprozent



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Grundsätzliches	4
3	Konzession für Lohnbrennereien.....	4
4	Konzession für Gewerbebrennereien	4
5	Konzession für landwirtschaftliche Brennereien	4
6	Fachliche und persönliche Eignung.....	4
7	Strafbestimmungen	4

1 Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung, Artikel 105 (SR 101)
- Alkoholgesetz (SR 680)
- Alkoholverordnung (SR 680.11)

2 Grundsätzliches

Gebrannte Wasser dürfen nur in vom ALK konzessionierten Brennereien hergestellt werden. Die Konzession für das Herstellen von gebrannten Wassern wird auf Gesuch hin erteilt. Sie ist an Bedingungen geknüpft und wird in der Regel auf fünf Jahre ausgestellt. Werden die verlangten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Konzession entzogen.

Das BAZG unterscheidet drei Konzessionsarten.

3 Konzession für Lohnbrennereien

Wer für Dritte brennen will, benötigt eine Lohnbrennerkonzession. Damit diese erteilt wird, muss eine entsprechende wirtschaftliche Notwendigkeit für eine Lohnbrennerei in der Region gegeben sein. Für die mögliche Erteilung einer Konzession werden zudem die Anzahl Kunden, die produzierte Menge an Spirituosen, deren Qualität, besondere Kundenbedürfnisse und andere, in der Region bereits vorhandene Lohnbrennereien in Betracht gezogen.

4 Konzession für Gewerbebrennereien

Die Konzession für den Betrieb einer Gewerbebrennerei wird erteilt, wenn:

- bei einer Lohnbrennerei (siehe Ziff. 3) in den letzten drei Jahren einmal eine Jahresproduktion von 200 Liter r. A. erreicht wurde;
- in Zukunft regelmässig von einer Jahresproduktion von 200 Liter r. A. ausgegangen werden kann. Umgerechnet in eine Trinkgradstärke von 40 % Vol. entspricht dies 500 Liter Spirituosen.

5 Konzession für landwirtschaftliche Brennereien

Eine Konzession für eine landwirtschaftliche Brennerei kann in der Regel nur für eine bestehende Brennanlage erteilt werden. Die Konzession ist zudem an den Landwirtschaftsbetrieb (Brennereiliegenschaft) gebunden. Wechselt der Betrieb den Besitzer, geht das Brennrecht an den neuen Besitzer oder die neue Besitzerin des Betriebs über. Der neue Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom BAZG geforderten Bedingungen an einen Landwirt bzw. an eine Landwirtin erfüllen.

6 Fachliche und persönliche Eignung

Voraussetzung für die Konzessionserteilung an Gewerbebrennereien oder Lohnbrennereien ist neben der fachlichen und persönlichen Eignung die Handlungsfähigkeit der für die Geschäftsführung verantwortlichen Person bzw. des Geschäftsinhabers oder der Geschäftsinhaberin.

7 Strafbestimmungen

Nur konzessionierte Brennereien dürfen Spirituosen herstellen. Bei Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen gelten die Strafbestimmungen nach Artikel 52 ff. des Alkoholgesetzes.

Weiterführende Informationen

Weitere Angaben finden Sie unter:

www.bazg.admin.ch/alkohol

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit